

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 74/09 B

L 7 R 381/08 (Sächsisches LSG)
S 4 R 1114/05 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Dezember 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie die Richter Gasser
und Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 15. September 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergericht-
lichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.9.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeiten vom 1.3.1986 bis 30.6.1990 als solche der Zugehörigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 17.12.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) nicht hinreichend dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Grundsätzlich bedeutsam iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführerin muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl zum Ganzen BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Ist eine Rechtsfrage bereits durch höchstrichterliche Rechtsprechung geklärt, sind neue Gesichtspunkte vorzutragen, die zu einer über die bisherige Erörterung hinausgehenden Betrachtung der Rechtsfrage führen können (BSG vom 30.9.1992, SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2). Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Die Klägerin hält die Fragen für grundsätzlich bedeutsam,

"ob die Prüfung des Tatbestandsmerkmals eines volkseigenen Produktionsbetriebes für die Erfüllung eines gebundenen Anspruches auf Einbeziehung in ein Versorgungssystem der ehemaligen DDR von einem Produktionsmodell abhängig gemacht werden kann, das in der sozialistischen Betriebswirtschaftslehre keinen Eingang gefunden hat und dem Sprachgebrauch der ehemaligen DDR gerade nicht entspricht";

"ob Projektierungsbetriebe, (die) der Produktionsvorbereitung gedient haben, zu den volkseigenen Produktionsbetrieben zu zählen sind".
- 6 Der Senat lässt dahinstehen, ob die Klägerin damit grundsätzlich klärungsbedürftige Rechtsfragen aufgeworfen hat. Jedenfalls lässt sich ihren Ausführungen nicht entnehmen, dass diese Fragen erstmals oder erneut klärungsbedürftig sind. Denn sie hat nicht hinreichend dargetan,



dass die aufgeworfenen Fragen in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt und damit klärungsbedürftig (bzw wieder klärungsbedürftig geworden) sind. Hierzu hätte aber umso mehr Veranlassung bestanden, weil sowohl das LSG in der angefochtenen Entscheidung als auch das Sozialgericht im Gerichtsbescheid vom 2.6.2008, auf den sich das LSG ergänzend gemäß § 153 Abs 2 SGG bezogen hat, zu den von den beiden aufgeworfenen Fragen erfassten Problemkreisen zahlreiche Entscheidungen des BSG zitiert hat. Dabei ist zu beachten, dass eine Rechtsfrage auch dann als grundsätzlich geklärt angesehen werden muss, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden Begriffe und Vorschriften aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfragen geben (*stRspr*, *zB BSG vom 1.3.2006, B 2 U 8/06 B, Juris RdNr 6*).

- 7 Soweit sich die Klägerin aus der von den Vorinstanzen zitierten Rechtsprechung die Urteile des BSG vom 9.4.2002 (*B 4 RA 3/02 R, B 4 RA 41/01 R*) herausgreift, führt sie aus, das BSG habe sich zwar in der zuletzt genannten Entscheidung "mit dem Begriff des Produktionsbetriebes auseinandergesetzt", es habe aber ihrer Ansicht nach die von ihr gestellten Fragen nicht hinreichend beantwortet. Ebenso wertet sie die Urteile des BSG vom 27.7.2004 (*B 4 RA 8/04 R*) und 7.9.2006 (*B 4 RA 39/05 R*) aus. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin sich in der Beschwerdebegründung mit den von ihr herangezogenen Entscheidungen hinreichend auseinandergesetzt hat. Die Auseinandersetzung mit höchstrichterlicher Rechtsprechung erfordert, anhand dieser Rechtsprechung zu begründen, dass Bedarf nach einer - weiteren - Entscheidung des Revisionsgerichts bestehe (*vgl BSG vom 22.4.1997, SozR 3-1500 § 160a Nr 23 S 42; BSG vom 27.6.2001, B 6 KA 6/01 B, Juris RdNr 4*). Hierfür hätte die Klägerin auf vorhandene höchstrichterliche Rechtsprechung zu den von ihr angesprochenen Themenkreisen näher eingehen und anhand dieser begründen müssen, weshalb eine weitere - höchstrichterliche - Klärung erforderlich erscheint (*vgl BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 f; BSG vom 29.8.2003, B 8 KN 7/03 B, Juris RdNr 5*). Die Klägerin setzt sich aber nicht damit auseinander, ob sich in anderen Entscheidungen des BSG - insbesondere den weiteren vom LSG insoweit angeführten Urteilen vom 10.4.2002 (*B 4 RA 10/02 R, SozR 3-8570 § 1 Nr 5*) und vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) - Antworten auf die gestellten Fragen finden. Damit fehlt auch jede Darlegung, inwieweit ihre Argumentation über die bisherige Erörterung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung hinausgeht (*vgl dazu auch Beschlüsse des BSG vom 19.10.2007 <B 4 RS 48/08 B - BeckRS 2007-48272> und vom 5.5.2009 <B 13 RS 93/08 - BeckRS 2009-66364>*).

- 8 Allein der Umstand, dass die Klägerin die Rechtsauffassung des LSG im angefochtenen Urteil und die ihr zugrunde liegende (ständige) Rechtsprechung des BSG für unzutreffend hält, ersetzt nicht die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gemäß § 160a Abs 2



Satz 3 SGG. Eine solche Bedeutung ist auch nicht schon deshalb gegeben, weil das LSG die Sache - vermeintlich - falsch entschieden hat (*vgl BSG vom 26.6.1975, SozR 1500 § 160a Nr 7*).

- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

